

10. Änderungssatzung der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 25. Februar 1998

Aufgrund des § 154 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S 777) sowie des § 40 des Landeswassergesetzes vom 30. November 1992 (GVOBl. S 669/GS M-V 753-2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 3. September 2020 folgende 10. Änderungssatzung der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 25. Februar 1998 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 25. Februar 1998, zuletzt geändert mit 9. Änderungssatzung vom 21. November 2013, wird wie folgt geändert:

1.:

§ 1 Allgemeines Buchstabe a) - wird wie folgt geändert:

- a) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für Hagenow, Stadt und die Ortsteile Hagenow Heide, Sudenhof und Viez sowie die Gemeinde Kirch Jesar mit den Ortsteilen Kirch Jesar und Neu Klüß, die Gemeinde Kuhstorf, die Gemeinde Pätow-Steegen mit den Ortsteilen Pätow und Steegen, die Gemeinde Toddin mit den Ortsteilen Gramnitz, Toddin, Setzin und Schwaberow, die Gemeinde Warlitz mit den Ortsteilen Goldenitz und Warlitz, (Schmutzwasseranlage Hagenow)

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Hagenow, 28. September 2020


Haurenherm
Verbandsvorsteher